

Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 942/1 -Hofschaft Greuel-

Festsetzung: Auf den mit einem Sternchen (*) versehenen überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einzelhäuser zulässig. Die Einzelhäuser dürfen nicht mehr als eine Wohneinheit aufweisen (§ 22 Abs. 2 BauNVO i. Verb. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB).

Festsetzung: Auf den mit zwei Sternchen (**) versehenen überbaubaren Grundstücksflächen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Einzelhäuser dürfen nicht mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Doppelhaushälften dürfen nicht mehr als eine Wohneinheit aufweisen. (§ 22 Abs.2 BauNVO i. Verb. m. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Festsetzung: Die Grünfläche ist als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „private Erholungsfläche ohne bauliche Anlagen“ festgesetzt (§9 Abs. 1 Nr.15 BauGB).

Hinweis zur Kennzeichnung gem § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB: Im Rahmen von Bodenuntersuchungen wurden erhöhte Blei-, Kupfer- und EOX (Extrahierbare organisch gebundene Halogenverbindungen)-Konzentrationen festgestellt. Entsprechend den ermittelten Ergebnissen ist eine Gefährdung der Schutzgüter (Gefährdung von Menschen durch direkten Kontakt, Gefährdung für die Grundwassergewinnung sowie für private Betriebs- und Hausbrunnen, Pflanzenschädigungen) nicht gegeben.

Hinweis: Ein Regenwasserkanal ist in der Ortslage bisher nicht vorhanden. Im Baugenehmigungsverfahren ist die private Niederschlagswasserbehandlung für das jeweilige Baugrundstück nachzuweisen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers im Bereich westlich Greuel Nr. 14 kann das Hydrogeologische Gutachten für die Niederschlagsversickerung der Fa. GFM Umwelttechnik GbR (Projekt- Nr. 10412201) v. 06.03.2002 bei der Stadt Wuppertal eingesehen werden.